

**Freundeskreis Frankfurt / Krakau**  
**– Deutsch-Polnische Gesellschaft Frankfurt am Main e.V. –**

**SATZUNG**

**PRÄAMBEL**

Zum 50. Jahrestag des Kriegsbeginns und des Überfalls auf Polen am 1. September 1989 liegt es in der Manifestation von Bürgersinn und Verantwortungswille für ein Europa in Frieden und Freiheit, sich auf die jahrhundertealten geistigen, kulturellen und wirtschaftlichen Bindungen und Beziehungen zwischen Deutschen und Polen zu besinnen. Diese vielfältigen Verflechtungen finden eine besonders symbolträchtige Anknüpfung in den Städten Frankfurt am Main und Kraków, die beide über Jahrhunderte Krönungsstätte waren, die beide seit dem Mittelalter sich zu bedeutenden Handelsmetropolen mit lebhaftem gegenseitigen Handelsaustausch entwickelten und die beide von großen jüdischen Traditionen und Persönlichkeiten wesentliche geistige Prägung erfahren haben.

Der „Freundeskreis Frankfurt/Krakau –Deutsch-Polnische Gesellschaft Frankfurt am Main“ will Menschen aller Generationen zusammenführen, die sich dafür einsetzen wollen, im vollen Bewusstsein der Heimsuchungen und der Leiden, die beide Völker über Jahrhunderte, zuletzt im 2. Weltkrieg besonders das polnische Volk, getroffen haben, Brücken der Freundschaft und der Verständigung nach Polen im Allgemeinen und nach Kraków im Besonderen zu schlagen. Die sich abzeichnende politische Öffnung zu einer Pluralität der Meinungen und geistigen Strömungen muss für den Aufbau eines Verhältnisses unbefangener Freundschaft und Nachbarschaft zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland im gemeinsamen europäischen Haus genutzt werden. Der „Freundeskreis Frankfurt/Krakau – Deutsch-Polnische Gesellschaft Frankfurt am Main“ will dazu beitragen, dass alte Vorurteile abgebaut werden und Projekte gegenseitigen Kennenlernens entstehen, die als Fundament für eine dauerhafte Verbindung zwischen Deutschen und Polen dienen können. In einem Europa wachsender Einheit und sich öffnender Grenzen müssen auch Deutsche und Polen aufeinander zugehen und gemeinsam an das Werk des Aufbaus einer so beständigen Freundschaft gehen, dass sich die Schrecken der Vergangenheit nie mehr wiederholen. In diesem Sinne will die Gesellschaft gemeinsame Veranstaltungen unterstützen und die persönlichen Kontakte zwischen den Menschen in beiden Ländern fördern. In ständiger Fortentwicklung soll auf diese Weise ein Beitrag zur Normalisierung der Beziehungen und zum friedlichen Zusammenleben der beiden Völker geleistet werden.

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Frankfurt/Krakau - Deutsch-Polnische Gesellschaft Frankfurt am Main“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Freundschaft zwischen Deutschen und Polen, insbesondere zwischen den Bürgern von Frankfurt am Main und Kraków, durch ideelles und materielles Engagement zu fördern. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden
  - (a) durch Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die der Förderung der Freundschaft zwischen Deutschen und Polen dienen, insbesondere in Frankfurt am Main und Kraków
  - (b) durch Pflege der menschlichen Kontakte zwischen Deutschen und Polen, z.B. durch finanzielle Beiträge für Einladungen und Stipendien;
  - (c) durch Förderung wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich der historischen und kulturellen Verflechtungen zwischen Deutschen und Polen (unter ausdrücklicher Erwähnung der jeweiligen Beteiligung des Vereins);
  - (d) durch Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und kulturell bedeutsamen Bauten in Polen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden. Sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Antrag auf den Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - (a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
  - (b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
  - (c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere die weitere Mitgliedschaft das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand
- (2) Zur Beratung des Vorstands kann ein Kuratorium gebildet werden.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt insbesondere vom Vorstand den Bericht über die Jahresrechnung entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und ist zuständig für die Wahl der Rechnungsprüfer.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit - und muss auf Verlangen der Mehrheit des Kuratoriums oder eines Viertels der Mitglieder - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
- (5) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen - der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied schriftlich zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet worden ist. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (6) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist - soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Entscheidend ist das Datum des Eingangs beim Vorsitzenden des Vorstands. Bei später gestellten Anträgen steht es dem Vorstand frei, diese verspätet gestellten Anträge ebenfalls der Versammlung zur Behandlung vorzulegen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Auf Verlangen eines Mitglieds hat geheime Abstimmung stattzufinden.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister und
  - bis zu sechs weiteren Mitgliedern

Er bestimmt aus seiner Mitte den Schriftführer der Gesellschaft.

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandsarbeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Einzelausgaben im Werte von über 10.000,- Euro bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums oder seines Stellvertreters, sofern das Kuratorium gebildet ist.
- (3) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei eines der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vorstand ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. `
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Kuratorium kann hierfür Vorschläge machen. Die Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird der Vorstand durch ein vom Kuratorium zu bestimmendes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied muss, in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wobei eines dieser Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorstand als Gast ohne Stimmrecht teil, es sei denn, dass das Kuratorium anderes beschließt. Das Kuratorium hat das Recht, weitere Gäste ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teilnehmen zu lassen.

## **§ 7 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 25 Mitgliedern, die erstmals von den Gründern des Vereins berufen werden. Die Berufung erfolgt auf bestimmte Zeit. Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen insbesondere Persönlichkeiten berufen werden, die den Vorstand fachlich beraten oder dazu beitragen können, die Mittel für die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben des Vereins aufzubringen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums und einen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Bestellung weiterer Mitglieder des Kuratoriums nach dessen erster Besetzung wird durch Zuwahl von den Mitgliedern des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kuratoriums und nach Anhörung des Vorstands vorgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist nicht auf Mitglieder des Vereins beschränkt.
- (5) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand zu beraten und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder - bei dessen Verhinderung - durch seinen Stellvertreter einberufen. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen.
- (7) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorstand als Gast ohne Stimmrecht teil, es sei denn, dass das Kuratorium anders beschließt. Das Kuratorium hat das Recht, weitere Gäste ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teilnehmen zu lassen.

## **§ 8 Beiträge und Spenden**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mindestbeitrag beträgt 70 Euro.
- (2) Der Vorstand ist nach Anhörung des Kuratoriums befugt, den Mitgliedern Spenden oder außerordentliche Beiträge vorzuschlagen. Kein Mitglied ist zur Leistung derselben verpflichtet.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung bedürfen - nach Anhörung des Kuratoriums - eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von internationaler Gesinnung und Völkerverständigung im Sinne des § 2 dieser Satzung.